



GERICHT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR
DIENSTRECHTLICHE STREITIGKEITEN

**VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS
DER VEREINTEN NATIONEN
FÜR DIENSTRECHTLICHE
STREITIGKEITEN***

Verabschiedet auf der Ersten Vollsitzung der Richter in New York.
Von der Generalversammlung in Resolution 64/119
vom 16. Dezember 2009 gebilligt.

* Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in dieser Verfahrensordnung sind auf Männer und Frauen in gleicher Weise bezogen.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Wahl des Präsidenten	4
Artikel 2	Vollsitzung	4
Artikel 3	Beginn der Amtszeit	4
Artikel 4	Ort der Tätigkeit	4
Artikel 5	Prüfung durch eine Kammer	5
Artikel 6	Einleitung des Verfahrens	5
Artikel 7	Klagefristen	5
Artikel 8	Klagen	6
Artikel 9	Urteil im abgekürzten Verfahren	7
Artikel 10	Erwiderung	7
Artikel 11	Beteiligung Dritter am Verfahren	7
Artikel 12	Vertretung	7
Artikel 13	Aussetzung des Vollzugs während laufender verwaltungsinterner Kontrolle	8
Artikel 14	Aussetzung des Vollzugs während eines laufenden Verfahrens	8
Artikel 15	Verweis auf die Mediation	8
Artikel 16	Mündliche Verhandlung	9
Artikel 17	Mündliche Beweisaufnahme	10
Artikel 18	Beweismittel	10
Artikel 19	Behandlung der Rechtssache	11

Artikel 20	Zurückverweisung der Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers	11
Artikel 21	Kanzlei	11
Artikel 22	Verfahrensbeteiligung von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind	12
Artikel 23	Verfahren für die Beteiligung	12
Artikel 24	„Amicus curiae“-Stellungnahmen	13
Artikel 25	Urteile	13
Artikel 26	Veröffentlichung der Urteile	13
Artikel 27	Interessenkonflikt	13
Artikel 28	Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters	14
Artikel 29	Wiederaufnahme des Verfahrens	14
Artikel 30	Auslegung von Urteilen	15
Artikel 31	Berichtigung von Urteilen	15
Artikel 32	Vollstreckung von Urteilen	15
Artikel 33	Überschriften	15
Artikel 34	Berechnung von Fristen	15
Artikel 35	Abweichung von den Fristen	16
Artikel 36	In der Verfahrensordnung nicht geregelte Verfahrensfragen	16
Artikel 37	Änderung der Verfahrensordnung	16
Artikel 38	Inkrafttreten	16

Artikel 1 Wahl des Präsidenten

1. Das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten (im Folgenden „Gericht“) wählt einen seiner hauptamtlichen Richter für eine verlängerbare Amtszeit von einem Jahr zum Präsidenten mit der Aufgabe, die Arbeit des Gerichts und der Kanzleien im Einklang mit dem Statut des Gerichts zu leiten.
2. Bis zu einem anderslautenden Beschluss des Gerichts gilt Folgendes:
 - a) Die Wahl findet jedes Jahr auf einer Vollsitzung statt; der Präsident nimmt seine Amtspflichten ab seiner Wahl wahr;
 - b) der scheidende Präsident bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt;
 - c) ist der Präsident nicht länger Richter am Gericht oder tritt er vor Ablauf der regulären Amtszeit von seinem Amt zurück oder ist er unfähig, seine Aufgaben wahrzunehmen, wird eine Wahl abgehalten, um das Amt für die verbleibende Zeit neu zu besetzen;
 - d) Wahlen werden mit Stimmenmehrheit entschieden. Kann ein Richter bei einer Wahl nicht persönlich anwesend sein, kann er seine Stimme per Korrespondenz abgeben.

Artikel 2 Vollsitzung

1. Das Gericht hält normalerweise einmal jährlich eine Vollsitzung ab, um Fragen zu behandeln, die die Verwaltung oder die Arbeitsweise des Gerichts betreffen.
2. Bei Vollsitzungen des Gerichts ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von drei Richtern erforderlich.

Artikel 3 Beginn der Amtszeit

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, beginnt die Amtszeit der Richter des Gerichts am 1. Juli nach ihrer Ernennung durch die Generalversammlung.

Artikel 4 Ort der Tätigkeit

Die Richter des Gerichts üben ihr Amt in New York beziehungsweise Genf und Nairobi aus. Das Gericht kann jedoch beschließen, Sitzungen an anderen Dienstorten abzuhalten, wenn dies erforderlich ist.

Artikel 5 Prüfung durch eine Kammer

1. Alle Rechtssachen mit Ausnahme derjenigen, die unter Artikel 5 Absatz 2 fallen, werden von einem Einzelrichter geprüft.
2. Wie in seinem Statut vorgesehen, kann das Gericht eine Sache an eine Kammer von drei Richtern zur Entscheidung überweisen.
3. Wird eine Rechtssache von einer Kammer von drei Richtern geprüft, wird mit Stimmenmehrheit entschieden. Darlegungen der zustimmenden oder abweichenden persönlichen Meinung sind dem Urteil anzuschließen.

Artikel 6 Einleitung des Verfahrens

1. Klagen sind bei einer Kanzlei des Gerichts einzureichen, wobei die räumliche Nähe und andere maßgebliche materielle Erwägungen zu berücksichtigen sind.
2. Das Gericht weist die Rechtssache der entsprechenden Kanzlei zu. Eine Partei kann beantragen, dass das Verfahren an einem anderen Ort abgehalten wird.

Artikel 7 Klagefristen

1. Klagen sind innerhalb der folgenden Fristen über den Kanzler beim Gericht einzureichen:
 - a) innerhalb von 90 Kalendertagen nachdem dem Kläger das Ergebnis der verwaltungsinternen Kontrolle zugegangen ist, sofern eine solche vorgeschrieben ist;
 - b) innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ablauf der jeweiligen Frist für die Beantwortung eines Antrags auf verwaltungsinterne Kontrolle, nämlich 30 Kalendertage für am Amtssitz entstandene Streitigkeiten und 45 Kalendertage für an anderen Dienstorten entstandene Streitigkeiten oder
 - c) in Fällen, in denen eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Entscheidung nicht vorgeschrieben ist, innerhalb von 90 Kalendertagen nachdem dem Kläger die Verwaltungsentscheidung zugegangen ist.
2. Für eine Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme, Ansprüche geltend macht, beträgt die Klagefrist ein Kalenderjahr.
3. Haben die Parteien versucht, ihren Streit im Wege der Mediation beizulegen, so ist die Klage zulässig, wenn sie innerhalb von 90 Kalendertagen nach Scheitern der Mediation eingereicht wird.

4. Wird eine Klage eingereicht, um die Durchführung einer im Wege der Mediation erzielten Vereinbarung durchzusetzen, so ist die Klage zulässig, wenn sie innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem in der Mediationsvereinbarung festgelegten letzten Tag für die Durchführung oder, wenn sich die Mediationsvereinbarung in dieser Frage ausschweigt, nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung eingereicht wird.

5. In Ausnahmefällen kann der Kläger einen schriftlichen Antrag an das Gericht stellen, die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Fristen auszusetzen, auf ihre Einhaltung zu verzichten oder sie zu verlängern. Der Antrag hat eine knappe Darlegung der außergewöhnlichen Umstände zu enthalten, die nach Auffassung des Klägers den Antrag rechtfertigen. Er darf zwei Seiten nicht überschreiten.

6. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 4 des Statuts des Gerichts ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als drei Jahre nach Erhalt der angefochtenen Verwaltungsentscheidung durch den Kläger eingereicht wird.

Artikel 8 Klagen

1. Die Klage kann auf einem vom Kanzler festgelegten Formular eingereicht werden.

2. Die Klageschrift soll die folgenden Angaben enthalten:

- a) den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Klägers;
- b) den Beschäftigungsstatus des Klägers (mit Angabe der Personalnummer, der Hauptabteilung, des Büros und der Sektion bei den Vereinten Nationen) beziehungsweise das Verhältnis des Klägers zu dem Bediensteten, wenn der Kläger die Rechte des Bediensteten geltend macht;
- c) den Namen des Rechtsvertreters des Klägers (mit beigefügter Vollmacht);
- d) die Zustellungsanschrift;
- e) das Datum und den Ort der angefochtenen Entscheidung; die Entscheidung ist beizufügen;
- f) das Klagebegehren;
- g) gegebenenfalls Unterlagen zur Stützung der Klage (als Anlage beigefügt und nummeriert; handelt es sich um Übersetzungen, ist dies anzugeben).

3. Das unterzeichnete Original der Klageschrift und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen einzureichen. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden.

4. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten worden sind, übermittelt er eine Abschrift der Klageschrift an den Beklagten sowie an alle weiteren Parteien, bei denen dies ein Richter für angezeigt hält. Sind die formellen Erfordernisse nicht erfüllt, kann der Kanzler vom Kläger die Behebung der Mängel innerhalb einer bestimmten Frist verlangen. Sobald die Mängel behoben worden sind, übermittelt der Kanzler dem Beklagten eine Abschrift der Klageschrift.

Artikel 9 Urteil im abgekürzten Verfahren

Eine Partei kann einen Antrag auf ein Urteil im abgekürzten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt unstreitig ist und eine Partei Anspruch auf ein Urteil zur Rechtslage hat. Das Gericht kann von sich aus feststellen, dass ein Urteil im abgekürzten Verfahren angemessen ist.

Artikel 10 Erwiderung

1. Der Beklagte hat seine Erwiderung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Klageschrift einzureichen. Das unterzeichnete Original der Erwiderung und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen einzureichen. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden. Hat der Beklagte innerhalb der festgesetzten Frist keine Erwiderung eingereicht, kann er sich nicht am Verfahren beteiligen, es sei denn mit Genehmigung des Gerichts.

2. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten wurden, übermittelt er eine Abschrift der Erwiderung an den Kläger sowie an alle weiteren Parteien, bei denen dies ein Richter für angezeigt hält. Sind die formellen Erfordernisse nicht erfüllt, kann der Kanzler von dem Beklagten die Behebung der Mängel innerhalb einer bestimmten Frist verlangen. Sobald die Mängel behoben worden sind, übermittelt der Kanzler dem Kläger eine Abschrift der Erwiderung.

Artikel 11 Beteiligung Dritter am Verfahren

Das Gericht kann jederzeit entweder auf Antrag einer Partei oder von sich aus einen Dritten als Verfahrensbeteiligten zulassen, wenn es erscheint, dass dieser Dritte ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat.

Artikel 12 Vertretung

1. Eine Partei kann ihre Sache vor dem Gericht selbst vertreten oder einen Rechtsbeistand aus dem Rechtsberatungsbüro für Bedienstete oder einen in einem Einzelstaat zugelassenen Rechtsanwalt benennen.

2. Eine Partei kann sich außerdem durch einen Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten der Vereinten Nationen oder einer der Sonderorganisationen vertreten lassen.

**Artikel 13 Aussetzung des Vollzugs während laufender
verwaltungsinterner Kontrolle**

1. Das Gericht ordnet auf Antrag einer Einzelperson die Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Verwaltungsentscheidung an, während diese Gegenstand einer laufenden verwaltungsinternen Kontrolle ist, wenn die Entscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde.
2. Der Kanzler übermittelt den Antrag dem Beklagten.
3. Das Gericht prüft einen Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach seiner Zustellung an den Beklagten.
4. Die Entscheidung des Gerichts über einen solchen Antrag unterliegt keinem Rechtsmittel.

**Artikel 14 Aussetzung des Vollzugs während eines laufenden
Verfahrens**

1. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einstweilige Maßnahmen anordnen, um vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde. Es kann insbesondere, außer in den Fällen einer Ernennung, einer Beförderung oder einer Kündigung durch den Dienstgeber, die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verwaltungsentscheidung anordnen.
2. Der Kanzler übermittelt den Antrag dem Beklagten.
3. Das Gericht prüft einen Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach seiner Zustellung an den Beklagten.
4. Die Entscheidung des Gerichts über einen solchen Antrag unterliegt keinem Rechtsmittel.

Artikel 15 Verweis auf die Mediation

1. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, einschließlich der mündlichen Verhandlung, den Parteien die Beilegung der Sache im Wege der Mediation vorschlagen und das Verfahren aussetzen.

2. Schlägt der Richter eine Mediation vor und willigen die Parteien ein, verweist das Gericht die Sache zur Prüfung an die Abteilung Mediation im Büro der Ombudsperson.
3. Entscheiden sich die Parteien von sich aus, die Mediation in Anspruch zu nehmen, haben sie die Kanzlei umgehend schriftlich zu unterrichten.
4. Wird eine Sache an die Abteilung Mediation verwiesen, leitet die zuständige Kanzlei die Sachakte der Abteilung Mediation zu. Während der Mediation wird das Verfahren ausgesetzt.
5. Das Mediationsverfahren darf in der Regel nicht mehr als drei Monate in Anspruch nehmen. Wenn jedoch die Abteilung Mediation es nach Absprache mit den Parteien für angezeigt hält, teilt sie der Kanzlei mit, dass die informellen Bemühungen mehr Zeit erfordern werden.
6. Es ist Aufgabe der Abteilung Mediation, das Gericht zeitnah von dem Ergebnis der Mediation in Kenntnis zu setzen.
7. Alle für ein informelles Konfliktbelegungsverfahren oder eine Mediation erstellten Unterlagen und alle während dieser Verfahren abgegebenen mündlichen Erklärungen sind absolut schutzwürdig und vertraulich und werden dem Gericht keinesfalls offengelegt. Mediationsbemühungen dürfen weder in den beim Gericht eingereichten Unterlagen oder Schriftsätzen noch in vor dem Gericht abgegebenen mündlichen Ausführungen erwähnt werden.

Artikel 16 Mündliche Verhandlung

1. Der mit der Rechtssache befasste Richter kann eine mündliche Verhandlung abhalten.
2. Eine mündliche Verhandlung findet in der Regel im Fall der Anfechtung einer Verwaltungsentscheidung statt, mit der eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird.
3. Der Kanzler teilt den Parteien das Datum und die Uhrzeit der mündlichen Verhandlung im Voraus mit und bestätigt die Namen der Zeugen oder sachverständigen Zeugen.
4. Die Parteien beziehungsweise ihre ordnungsgemäß benannten Vertreter müssen bei der mündlichen Verhandlung entweder persönlich erscheinen oder, falls dies nicht möglich ist, über Videokonferenz, Telefon oder andere elektronische Medien zugeschaltet sein.
5. Verlangt das Gericht das persönliche Erscheinen einer Partei oder einer anderen Person bei der mündlichen Verhandlung, so trägt die Organisation die Reise- und Unterbringungskosten der Partei oder anderen Person.

6. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht der mit der Rechts-
sache befasste Richter von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien be-
schließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit
erfordern. Unter gegebenen Umständen kann die mündliche Verhandlung über
Videoverbindung, Telefon oder mit Hilfe anderer elektronischer Mittel abgehal-
ten werden.

Artikel 17 Mündliche Beweisaufnahme

1. Die Parteien können Zeugen und Sachverständige aufrufen. Jede Partei
kann Fragen an die Zeugen und Sachverständigen der anderen Partei richten.
Das Gericht kann die Zeugen und Sachverständigen jeder Partei vernehmen und
weitere Zeugen oder Sachverständigen laden, wenn es dies für erforderlich er-
achtet. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Person oder die Vor-
legung von Schriftstücken anordnen.

2. Das Gericht kann, wenn es dies im Interesse der Rechtspflege für angezeigt
hält, in Abwesenheit einer Partei entscheiden.

3. Jeder Zeuge gibt vor seiner Aussage die folgende Erklärung ab: „Ich erklä-
re feierlich auf Ehre und Gewissen, dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit
und nichts als die Wahrheit sagen werde.“

4. Jeder Sachverständige gibt vor seiner Aussage die folgende Erklärung ab:
„Ich erkläre feierlich auf Ehre und Gewissen, dass meine Darlegungen meiner
aufrichtigen Überzeugung entsprechen werden.“

5. Jede der Parteien kann einen Zeugen oder Sachverständigen unter Angabe
der Gründe ablehnen. Das Gericht entscheidet. Seine Entscheidung ist endgültig.

6. Das Gericht entscheidet, ob das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder
Sachverständigen während der mündlichen Verhandlung notwendig ist und mit
welchen Mitteln das Erfordernis des persönlichen Erscheinens erfüllt werden
kann. Die Beweisaufnahme kann über Videoverbindung, Telefon oder mit Hilfe
anderer elektronischer Mittel erfolgen.

Artikel 18 Beweismittel

1. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit der Beweismittel.

2. Das Gericht kann jederzeit die Beibringung von Beweismitteln durch eine
Partei anordnen und kann von jeder Person die Offenlegung der Unterlagen oder
die Bereitstellung der Informationen verlangen, die das Gericht zur fairen und
zügigen Erledigung des Verfahrens für erforderlich erachtet.

3. Wünscht eine Partei Beweismittel vorzulegen, die sich im Besitz der Ge-
genpartei oder Dritter befinden, kann sie das Gericht in der Klageschrift oder in

jeder Phase des Verfahrens ersuchen, die Beibringung der Beweismittel anzuordnen.

4. Das Gericht kann auf Antrag jeder Partei Maßnahmen verhängen, um die Vertraulichkeit der Beweismittel zu erhalten, wenn dies aus Sicherheitsinteressen oder aufgrund anderer außergewöhnlicher Umstände geboten ist.

5. Das Gericht kann Beweismittel ausschließen, die es für unerheblich, schikanös oder nicht beweiskräftig hält. Das Gericht kann außerdem mündliche Aussagen einschränken, wenn ihm dies angezeigt erscheint.

Artikel 19 Behandlung der Rechtssache

Das Gericht kann jederzeit entweder auf Antrag einer Partei oder von sich aus Anordnungen oder Verfügungen erlassen, die einem Richter geeignet erscheinen, um die Sache fair und zügig zu behandeln und den Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Artikel 20 Zurückverweisung der Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers

Stellt das Gericht fest, dass ein im Personalstatut und der Personalordnung oder in anwendbaren Verwaltungserlassen vorgeschriebenes einschlägiges Verfahren nicht eingehalten wurde, kann es, bevor es eine Entscheidung in der Sache selbst trifft, mit Zustimmung des Generalsekretärs die Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers, was in keinem Fall länger als drei Monate dauern sollte, zurückverweisen. In derartigen Fällen kann das Gericht anordnen, dass dem Kläger für den durch die Verfahrensverzögerung entstandenen Schaden eine Entschädigung gezahlt wird. Die Höhe der Entschädigung darf drei Monate des Nettogrundgehalts nicht übersteigen.

Artikel 21 Kanzlei

1. Das Gericht wird von Kanzleien unterstützt, die ihm alle erforderlichen Verwaltungs- und Unterstützungsdienste leisten.

2. Die Kanzleien werden in New York, Genf und Nairobi eingerichtet. Jede Kanzlei wird von einem vom Generalsekretär ernannten Kanzler geleitet und verfügt über das sonstige erforderliche Personal.

3. Die Kanzler nehmen die in der Verfahrensordnung festgelegten Pflichten wahr und stehen dem Gericht auf Anweisung der Präsidenten oder des Richters am jeweiligen Standort bei seiner Arbeit zur Seite. Insbesondere

- a) übermitteln die Kanzler alle Schriftstücke und nehmen alle Mitteilungen vor, die nach der Verfahrensordnung erforderlich sind oder vom Präsidenten im Zusammenhang mit den bei dem Gericht anhängigen Verfahren verlangt werden;
 - b) richten sie für jede Rechtssache in der Kanzlei eine Hauptakte ein, in der alle mit der Vorbereitung der Sache für die Verhandlung verbundenen Vorgänge samt Daten sowie die Daten verzeichnet werden, an denen die Schriftstücke oder Mitteilungen im Rahmen des Verfahrens in der Kanzlei eingegangen sind oder von ihr abgesandt wurden;
 - c) nehmen sie auf Verlangen des Präsidenten oder des Richters alle weiteren für die wirksame Arbeit des Gerichts notwendigen Pflichten wahr.
4. Ist ein Kanzler unfähig, seine Aufgaben wahrzunehmen, wird er durch einen vom Generalsekretär ernannten Amtsträger ersetzt.

**Artikel 22 Verfahrensbeteiligung von Personen, die an der
Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind**

1. Jede Person, die nach Artikel 2 Absatz 4 des Statuts berechtigt ist, das Gericht anzurufen, kann unter Verwendung eines vom Kanzler festgelegten Formulars in jeder Phase des Verfahrens einen Antrag auf Beteiligung an dem Rechtsstreit stellen mit der Begründung, dass eines ihrer Rechte durch das Urteil des Gerichts betroffen sein könnte.
2. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten wurden, übermittelt er eine Abschrift des Antrags auf Beteiligung an dem Verfahren an den Kläger und an den Beklagten.
3. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags auf Beteiligung an dem Verfahren. Diese Entscheidung ist endgültig und wird dem Intervenienten und den Parteien durch den Kanzler mitgeteilt.
4. Das Gericht legt die Modalitäten des Verfahrensbeitritts fest. Wird der Antrag zugelassen, beschließt das Gericht, welche mit dem Verfahren zusammenhängenden Schriftstücke dem Intervenienten vom Kanzler gegebenenfalls zu übermitteln sind, und setzt eine Frist für die Einreichung von Schriftsätzen durch den Intervenienten. Es beschließt außerdem, ob dem Intervenienten gestattet wird, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Artikel 23 Verfahren für die Beteiligung

Das unterzeichnete Original des Antrags auf Beteiligung an dem Verfahren, der unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu stellen ist, ist beim Kanzler einzureichen. Der Antrag kann elektronisch übermittelt werden.

Artikel 24 „Amicus curiae“-Stellungnahmen

1. Personalvereinigungen können unter Verwendung des vom Kanzler dafür festgelegten Formulars einen von ihnen zu unterzeichnenden Antrag auf Einreichung einer „amicus curiae“-Stellungnahme stellen; der Antrag kann elektronisch übermittelt werden. Der Kanzler leitet eine Abschrift des Antrags den Parteien zu, die drei Tage Zeit haben, um unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars Einspruch zu erheben.
2. Der Präsident oder der mit der Rechtssache befasste Richter kann dem Antrag stattgeben, wenn er der Auffassung ist, dass die Einreichung der Stellungnahme die Beratungen des Gerichts unterstützen würde. Der Kanzler teilt dem Antragsteller und den Parteien den Beschluss mit.

Artikel 25 Urteile

1. Die Urteile ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.
2. Wird eine Rechtssache von einer Kammer von drei Richtern entschieden, kann ein Richter eine Darlegung seiner abweichenden oder zustimmenden persönlichen Meinung beifügen.
3. Die Urteile werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen erstellt; zwei unterzeichnete Urschriften werden im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
4. Die Kanzler übermitteln jeder Partei eine Abschrift des Urteils. Der Kläger beziehungsweise der Beklagte erhält eine Abschrift des Urteils in der Sprache, in der die ursprüngliche Klage eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Abschrift in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.
5. Die Kanzler übersenden allen Richtern des Gerichts Abschriften aller Urteile des Gerichts.

Artikel 26 Veröffentlichung der Urteile

1. Die Kanzler sorgen für die Veröffentlichung der Urteile des Gerichts auf seiner Website.
2. Die Urteile des Gerichts sind in der Kanzlei des Gerichts zugänglich; personenbezogene Daten werden geschützt.

Artikel 27 Interessenkonflikt

1. Der Ausdruck „Interessenkonflikt“ bezeichnet jeden Umstand, der die Fähigkeit eines Richters, eine ihm übertragene Rechtssache unabhängig und unpar-

teisch zu entscheiden, beeinträchtigen könnte oder bei vernünftiger Betrachtung den Anschein einer solchen Beeinträchtigung erwecken könnte.

2. Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn bei einer einem Richter übertragenen Rechtssache

- a) eine Person beteiligt ist, zu der der Richter eine persönliche, verwandtschaftliche oder berufliche Beziehung hat;
- b) es um eine Angelegenheit geht, in der der Richter zuvor in anderer Eigenschaft tätig war, beispielsweise als Berater, Rechtsbeistand, Sachverständiger oder Zeuge;
- c) sonstige Umstände vorliegen, die einem vernünftigen und unvoreingenommenen Betrachter die Mitwirkung des Richters an der Entscheidung über die Sache als unangemessen erscheinen ließen.

Artikel 28 Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters

1. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt im Sinne des Artikels 27 hat oder zu haben scheint, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären und den Präsidenten dahingehend zu unterrichten.

2. Eine Partei kann beim Präsidenten des Gerichts ein begründetes Gesuch zur Ablehnung eines Richters wegen eines Interessenkonflikts stellen; der Präsident entscheidet nach Einholung der Stellungnahme des Richters über das Gesuch und unterrichtet die Partei schriftlich über die Entscheidung. Ein Gesuch zur Ablehnung des Präsidenten wird zur Entscheidung an eine Kammer von drei Richtern überwiesen.

3. Der Kanzler übermittelt den betroffenen Parteien die Entscheidung.

Artikel 29 Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Jede der Parteien kann beim Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war.

2. Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.

3. Der Antrag auf Wiederaufnahme wird der anderen Partei zugesandt, die nach Erhalt 30 Tage Zeit hat, um beim Kanzler ihre Stellungnahme einzureichen.

Artikel 30 Auslegung von Urteilen

Jede der Parteien kann beantragen, dass das Gericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite eines Urteils vornimmt, sofern nicht das Revisionsgericht damit befasst ist. Der Auslegungsantrag wird der anderen Partei zugesandt, die 30 Tage Zeit hat, um zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit des Auslegungsantrags; befindet es ihn für zulässig, gibt es seine Auslegung.

Artikel 31 Berichtigung von Urteilen

Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Gericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden; für die Antragstellung ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Artikel 32 Vollstreckung von Urteilen

1. Die Urteile des Gerichts sind für die Parteien bindend, unterliegen jedoch der Revision nach dem Statut des Revisionsgerichts. Wird keine Revision eingelegt, wird das Urteil nach Ablauf der im Statut des Revisionsgerichts vorgesehenen Revisionsfrist vollstreckbar.

2. Sobald ein Urteil nach Artikel 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts vollstreckbar geworden ist, kann jede der Parteien beim Gericht einen Vollstreckungsbeschluss beantragen, wenn das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken ist und nicht vollstreckt wurde.

Artikel 33 Überschriften

Die Artikelüberschriften in der Verfahrensordnung dienen nur zur Bezugnahme und stellen keine Auslegung der Artikel dar.

Artikel 34 Berechnung von Fristen

Die in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Fristen

- a) beziehen sich auf Kalendertage; der Tag des fristauslösenden Ereignisses bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht;
- b) verlängern sich, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist, bis zum nächsten Arbeitstag der Kanzlei;
- c) gelten als eingehalten, wenn die betreffenden Schriftstücke am letzten Tag der Frist mit angemessenen Mitteln abgesandt wurden.

Artikel 35 Abweichung von den Fristen

Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 3 des Statuts des Gerichts kann der Präsident oder der mit der Sache befasste Richter oder die mit der Sache befasste Kammer eine in der Verfahrensordnung festgesetzte Frist verkürzen oder verlängern oder von einer Vorschrift abweichen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Artikel 36 In der Verfahrensordnung nicht geregelte Verfahrensfragen

1. Alle Fragen, die in der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, werden im Einzelfall vom Gericht kraft der ihm mit Artikel 7 seines Statuts übertragenen Befugnisse entschieden.
2. Das Gericht kann praktische Anweisungen zur Durchführung der Verfahrensordnung erlassen.

Artikel 37 Änderung der Verfahrensordnung

1. Das Gericht kann in Vollsitzung Änderungen der Verfahrensordnung beschließen, die der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen sind.
2. Die Änderungen gelten vorläufig, bis sie entweder von der Generalversammlung gebilligt oder vom Gericht aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung geändert oder zurückgenommen worden sind.
3. Der Präsident kann nach Absprache mit den Richtern des Gerichts die Kanzler anweisen, Formulare im Lichte der gewonnenen Erfahrungen von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, sofern die Änderungen mit der Verfahrensordnung im Einklang stehen.

Artikel 38 Inkrafttreten

1. Die Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Billigung durch die Generalversammlung folgenden Monats in Kraft.
2. Die Verfahrensordnung gilt ab dem Datum ihrer Verabschiedung durch das Gericht bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig.